HESSEN

Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Eing.: 02. März 2026
Anl.: 6 Ref.:
AZ:

035600340527

III

Zielvereinbarung 2026

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Arbeit,

Integration, Jugend und Soziales (HMSI)

und

dem Rheingau-Taunus-Kreis

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II sowie zu den Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II

Präambel

A) Grundsätzliche Zielrichtung

Die Sicherung des Lebensunterhalts, soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ihn nicht auf andere Weise bestreiten können, die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Erreichen der Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern.

Weil die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt, sind die Anstrengungen aller Beteiligten hierauf auszurichten, sofern nicht die Hilfe zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung oder Qualifizierung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses angebracht erscheint. Die eigenverantwortliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Jobcenter. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich verkürzt und vermindert werden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu verfolgen.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit oder in eine vollqualifizierende Ausbildung vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittel- oder langfristig ermöglichen, ihre

1

Beschaftigungsfahigkeit verbessern und ihre soziale Teilhabe sichern Durch moglichst bruchlose Ubergange und passende Hilfen soll ihre Hilfebedurftigkeit baldmoglichst uberwunden werden

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs 3 Satz 1 Nr 1 und 2 und § 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstutzung erwerbsfahiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehorigen Die sozial-integrativen Leistungen werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfugung stehen

Die Abteilung III „Arbeit" des HMSI verfolgt im Rahmen ihres Fachkonzepts „Arbeitswelt Hessen" das Ziel, Beschaftigungsfahigkeit zu erhalten und zu verbessern Die Mittel des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes konnen im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstutzend und erganzend zur Zielerfullung dieser Vereinbarung eingesetzt werden Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik

Nach § 48b Abs 1 Satz 1 Nr 4 sowie Satz 2 des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind die zugelassenen kommunalen Trager wie die kommunalen Trager der Leistungen nach § 6 Abs 1 Nr 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jahrlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium fur Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) als der fur die Grundsicherung fur Arbeitsuchende zustandigen obersten Fachaufsichtsbehorde abzuschließen

B) Maßgebliche Rahmenbedingungen

Die okonomischen Rahmenbedingungen der Umsetzung des SGB II stellen sich fur das Jahr 2026 gemaß Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung vom 08 Oktober 2025 sowie der Prognose des Instituts fur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 24 September 2025 aufgrund der beschlossenen Fiskalpakete der Bundesregierung als aussichtsreich dar

In ihrer Herbstprojektion 2025 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von +0,2 % in diesem Jahr (2025) und von einem Anstieg von +1,3 % im nachsten Jahr (2026) aus Das IAB geht von einem Anstieg von +0,2 % in diesem und einem Anstieg von +1,1 % im kommenden Jahr aus Der Sachverstandigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert fur das Jahr 2025 einen Anstieg von 0,2 % und fur 2026 einen Anstieg des realen BIP um 0,9 %

Das Institut fur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) prognostiziert fur 2025 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstatigen um 10 000 und fur 2026 einen Ruckgang um 20 000 auf 45,97 Mio Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von einer Zunahme der Zahl der Erwerbstatigen um ca 15 000 in 2026 aus

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schatzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2026 um 3 000 Personen sinken und im Vergleich zum Vorjahr mit 2,94 Mio Personen in Arbeitslosigkeit in etwa gleichbleiben Die Bundesregierung erwartet fur 2026 einen Ruckgang von 40 000 Arbeitslosen Die sinkende Zahl der Arbeitslosigkeit wird sich dabei laut IAB vor allem im Rechtskreis SGB III niederschlagen Im Rechtskreis SGB II wird ein Anstieg der Arbeitslosigkeit erwartet

In Hessen wird die Zahl der Arbeitslosen im SGB II im Jahresdurchschnitt 2026 nach Einschatzung des IAB voraussichtlich um -2,3 % auf 133 100 sinken

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB bundesweit von einem Rückgang von -0,4 % im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 aus. Für Hessen wird eine Zunahme von +0,5 % prognostiziert.

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2025/2026 des IAB dürfte die Arbeitslosigkeit in Hessen 2026 um -1,9% sinken, während sie im gesamten Bundesgebiet um -0,1 % sinken wird. Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit -2,3 % ebenfalls einen stärkeren Rückgang als in Westdeutschland (-0,1 %) und im Bundesdurchschnitt (+1,2 %).

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen des Kommunalen Jobcenters sind dem lokalen Planungsdokument zu entnehmen, das gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2026 beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) eingereicht wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2026 sind in den Zielsteuerungsdialogen zwischen dem HMSI und dem Kommunalen Jobcenter die für den regionalen Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten sowie etwaige Abweichungen von den Erwartungen der Bundesregierung genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dadurch gepragt, dass den Jobcentern laut Entwurf des Bundeshaushalts 2026 bundesweit im Jahr 2026 für Eingliederungsleistungen rund 4,66 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten rund 5,57 Mrd. Euro zur Verfügung stehen sollen. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Forderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Verpflichtungen der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen dafür ein, dass die in den §§ 2 bis 7 vereinbarten Ziele erreicht werden. Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2

Haushaltsmittel, Eckdaten und Voraussetzungen

(1) Bezüglich der dem Kommunalen Jobcenter für das Jahr 2026 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehen beide Vereinbarungspartner vom Stand des BMAS-Schreibens vom 08. Oktober 2025 aus.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Zielaussagen von den in der Präambel unter B) beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus.

(3) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen mit Einfluss auf Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden berücksichtigt.

(4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder passende Qualifizierung sowie die Erreichung der übrigen Ziele eines angemessenen, stabilen und qualifizierten Personalkörpers bedarf. Das HMSI unterstützt

auch auf Bundesebene die Bestrebungen und Maßnahmen, den Personalkorper der Jobcenter zu starken und stabil zu halten, indem die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Verwaltungskosten (zur Sicherstellung der Beratung) auskommlich gestaltet werden

§ 3

Gemeinsame Ziele zu den Kennzahlen

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter vereinbaren folgende Ziele

1 Verringerung der Hilfebedurftigkeit

Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1) wird im Jahresverlauf 2026 genau beobachtet

2 Verbesserung der Integration in Erwerbstatigkeit (K2)

Zielindikator ist die Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschaftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbstandige Erwerbstatigkeit im Jahr 2026 Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2026 (Wartestand 3 Monate) mindestens 1 150 betragt

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mannern am Arbeitsmarkt plant das Kommunale Jobcenter zudem, dass die Summe der Integrationen bei Frauen im Dezember 2026 (Wartestand 3 Monate) mindestens 463 betragt und die Summe der Integrationen der Manner mindestens 687 betragt

3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Das Ziel ist im Jahr 2026 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters nicht uber 4 772 steigt

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der Erganzungsgroßen wird die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12 August 2010 (BGBl I S 1152) in der jeweils gultigen Fassung angewandt

(3) Bezuglich der optionalen landesspezifischen Ziele stellt das HMSI regelmaßig allen KJC ein Tableau mit den absoluten Werten und vergleichbaren Quoten zur Verfugung

§ 4

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderung

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Forderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen moglichen Fachkraftemangels kommt der nachhaltigen Forderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit eine große Bedeutung zu Deshalb sollen die Bemuhungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben und die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationstragern verstarkt und die regional zur Verfugung stehenden Moglichkeiten genutzt werden

§ 5

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

(1) Betreuung minderjahriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen
Der Rheingau-Taunus-Kreis (im Folgenden der „kommunale Trager") wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege gemaß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31 Dezember 2026 aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften bei unter Dreijahrigen sowie Schulkindern) auf der Basis von Erlass oder Ubernahme von Beitragen durch das jeweils zustandige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15 Februar 2027 an das Jobcenter und das HMSI ubermitteln (einschließlich der Daten evtl im Kreisgebiet befindlicher Jugendamter kreisangehoriger Stadte und Gemeinden)

(2) Hausliche Pflege von Angehorigen
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehorigen nicht fur den Arbeitsmarkt verfugbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur fur Arbeit (BA) ab und ubermittelt diese Daten an den kommunalen Trager

(3) Schuldnerberatung
Der kommunale Trager gewahrleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31 Dezember 2026 und Zugange im Laufe des Jahres, davon aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15 Februar 2027 an das Jobcenter und das HMSI ubermittelt wird

(4) Psychosoziale Betreuung
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und ubermittelt sie an den kommunalen Trager

(5) Suchtberatung
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und ubermittelt sie an den kommunalen Trager

§ 6

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

(1) Die kommunalen Trager gestalten die Umsetzung der Bedarfe fur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II Sie tragen dafur Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schulerinnen und Schulern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitaten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden

(2) Die Leistungsberechtigten bzw deren Erziehungsberechtigte werden aktiv uber die Leistungen und Angebote fur Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe fur Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklart Die Sicherstellung einer flachendeckenden Angebotsstruktur fur Lernforderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstutzt

(3) Uber die Umsetzung der Abs 1 und 2 berichten die kommunalen Trager dem HMSI Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und die Daten zur Leistungsgewahrung werden beobachtet, entsprechende Auswertungen der SGB II-Statistik fragt das HMSI bei der Bundesagentur fur Arbeit ab und ubermittelt sie an die kommunalen Trager

§ 7

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an.

§ 8

Zielsteuerungsdialoge

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter führen die erforderlichen Zielsteuerungsdialoge. Die unterjährige Beobachtung erfolgt anhand der vom BMAS zur Verfügung gestellten Jahresfortschrittswerte.

(2) Der erste Dialog findet jedes Jahr im zweiten Quartal zu den Jahresergebnissen des Vorjahres statt.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 genannten Haushaltsmitteln, Eckdaten und Voraussetzungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 9

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(1) Der Rheingau-Taunus-Kreis beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen zu setzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

(3) Das Kommunale Jobcenter beteiligt sich an dem Pilotprojekt „Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung der sozialen Teilhabe“ des BMAS und wird dabei vom HMSI entsprechend unterstützt. Das HMSI setzt sich dafür ein, dass mit den Erkenntnissen aus dem Projekt zukünftig die Abbildung einer neuen Zielsetzung (K4) im Kennzahlenset des SGB II entwickelt und aufgenommen wird, welche die Betrachtung dieser Aktivitäten und deren Ergebnisse möglich macht.

Wiesbaden, den 06.01.26

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Im Auftrag

Dr. Kai Seiler
Abteilungsleiter III „Arbeit“

Bad Schwalbach, den 07/02/2026

Rheingau-Taunus-Kreis

Sandro Zehner
Landrat

Klaus-Peter Willsch
Erster Kreisbeigeordneter

6